

**Satzung**

des



**Fußball-Club Nassenfels e.V.**

Neufassung zum 06. Januar 2013

**Inhalt**

**Abschnitt I – Name, Sitz und Aufgaben des Vereins**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Erfüllung der Aufgaben

**Abschnitt II – Mitgliedschaft**

- § 4 Voraussetzungen
- § 5 Anmeldung und Aufnahme
- § 6 Austritt und Ausschluss
- § 7 Wiederaufnahme
- § 8 Aberkennung von Funktionen
- § 9 Unfall-Versicherung
- § 10 Mitgliedsbeiträge

**Abschnitt III – Organisation**

- § 11 Grundsätzliches
- § 12 Pflichten und Rechte der Organe
- § 13 Organe
- § 14 Generalversammlung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Ausschuss
- § 17 Vereinsausschuss
- § 18 Der Vorstand
- § 19 Kassenprüfer
- § 20 Ehrengericht
- § 21 Protokolle
- § 22 Satzungsänderungen
- § 23 Auflösung des Vereins
- § 24 Anerkennung der Satzung
- § 25 Gerichtsstand

**Anhang: Mitgliedsbeiträge**

## **Abschnitt I – Name, Sitz und Aufgaben des Vereins**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Fußball-Club Nassenfels e.V. und ist in das Vereinsregister unter Nr. VR 266 eingetragen.
2. Der Verein ist eine freiwillige Vereinigung von Sporttreibenden sowie von Freunden und Förderern des Sports.
3. Er hat seinen Sitz in Nassenfels.

### **§ 2 Aufgaben**

1. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und weltanschaulich neutral.
2. Der Verein sieht seine Aufgaben darin, die körperliche und sittliche Entwicklung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch die Pflege vieler Sportarten zu ermöglichen und zu fördern. Im Rahmen seiner Aufgaben führt er auch gesellige und kulturelle Veranstaltungen durch.
3. Der Fußball-Club Nassenfels e.V. mit Sitz in Nassenfels verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Erfüllung der Aufgaben**

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

1. Teilnahme am regelmäßigen, geordneten Sport- und Spielbetrieb der Sportverbände
2. Planmäßige Lehrtätigkeit in allen Sportarten
3. Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband.

## **Abschnitt II - Mitgliedschaft**

### **§ 4 Voraussetzungen**

1. Die Mitglieder müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
2. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Kinder bis 5 Jahre
  - d) Schüler von bis 14 Jahre
  - e) Jugendliche von 15–18 Jahren
  - f) Ehrenmitglieder
3. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft muss vom Vereinsausschuss vorgeschlagen und von der Generalversammlung verliehen werden. Langjährigen Vorständen, die sich um den Verein außergewöhnlich verdient gemacht haben, kann zu der Ehrenmitgliedschaft, auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Generalversammlung, die Eigenschaft als Ehrenvorstand verliehen werden.
4. Jugendliche, Schüler und Kinder werden von der jeweiligen Jugendabteilung aufgenommen und unverzüglich der Vereinsleitung gemeldet. Sie müssen die Einwilligung des Erziehungsberechtigten nachweisen.
5. Mitglied kann nicht werden, wer gemäß den Satzungen des BLSV aus diesem Verband ausgeschlossen wurde.
6. Die Mitgliedschaft muss mindestens sechs Monate dauern.

### **§ 5 Anmeldung und Aufnahme**

Die Anmeldung ist schriftlich an den Verein zu richten.

### **§ 6 Austritt und Ausschluss**

1. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden. Er wird erst mit Ablauf des Quartals rechtswirksam, in dem die Erklärung beim zuständigen Funktionär eingeht.
2. Mitglieder werden aus dem Verein ausgeschlossen:
  - a) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - b) bei groben Verstößen gegen die Satzung,
  - c) bei Verstößen gegen Sportmoral, gute Sitten oder vereinschädigendem Verhalten,
  - d) bei Ausschluss aus dem Verband nach den Satzungen des BLSV.
3. Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von den Vereinsorganen, von den Abteilungsausschüssen und von Einzelmitgliedern gestellt werden.
4. Den Ausschluss tätigt der Vereinsausschuss. Das Mitglied ist vorher zu hören, gegen den Entscheid steht ihm innerhalb von zehn Tagen beim Ehreneausschuss des Vereins Einspruch zu.

## **§ 7 Wiederaufnahme**

1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedes ist nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Ausschluss folgt, zulässig.
2. Der Wiederaufnahmeantrag ist wie eine Neuaufnahme zu behandeln.

## **§ 8 Aberkennung von Funktionen**

1. Der Vereinsausschuss kann Funktionäre, die der Vereinssatzung und den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, ihres Amtes entheben.
2. Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses ist die Berufung beim Ehreणाusschuss innerhalb einer Frist von zehn Tagen zulässig. Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Das Urteil des Ehreणाusschusses ist unanfechtbar.

## **§ 9 Unfall-Versicherung**

Die Mitglieder sind gegen Unfälle nach Maßgabe der Unfallversicherungsbedingungen der Sportverbände versichert.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder, Jugendliche, Schüler und Kinder haben den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Bei wirtschaftlichen Notständen eines Mitgliedes kann auf Antrag der Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.
3. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und haben freien Eintritt zu allen Sportveranstaltungen des Vereins.
4. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld.
5. Zusätzlich zu den für alle Mitglieder geltenden Mindestbeiträgen gem. §10 Nr. 1 können in den einzelnen Abteilungen Abteilungsbeiträge erhoben werden. Die Höhe dieser Beiträge ist in der Generalversammlung zu verabschieden. Für die Beschlussfassung gilt § 14 Nr. 6 bis 10 entsprechend.

## **Abschnitt III – Organisation**

### **§ 11 Grundsätzliches**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der Vereinsausschuss.

### **§ 12 Pflichten und Rechte der Organe**

1. Die Organe des Vereins haben nach Satzungen des Vereins und der Verbände zu arbeiten und sind den Mitgliedern über ihre Tätigkeiten Rechenschaft schuldig.
2. Ihre Amtsbefugnisse ergeben sich aus den Satzungen des Vereins und aus der Geschäftsordnung.

### **§ 13 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung (§14)
2. Der Ausschuss (§16)
3. Der Vorstand (§18)

### **§ 14 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung wird von den Mitgliedern über 18 Jahren gebildet.
2. Ihre Aufgabe ist es:
  - a) den Rechenschaftsbericht der Vorstandschaft entgegenzunehmen,
  - b) die Entlastung und Neuwahl der Vorstandschaft durchzuführen,
  - c) die Entlastung und Neuwahl der Revisoren und der Abteilungsleiter, Abteilungsschifführer und Abteilungskassiere durchzuführen,
  - d) die Entlastung und Neuwahl des Ehrengerichts vorzunehmen,
  - e) die Mitgliederbeiträge festzusetzen.
3. Die Generalversammlung ist jährlich, spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, von der Vorstandschaft einzuberufen. Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.
4. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin, durch Veröffentlichung mit Bekanntgabe der Tagesordnung im Eichstätter Kurier und im Mitteilungsblatt der VG Nassenfels zu erfolgen.
5. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Feststellung der Stimmberechtigten
  - b) Bericht der Vorstandschaft
  - c) Kassen- und Revisionsbericht
  - d) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Festsetzung der Beiträge

## Satzung des FC Nassenfels

---

- e) ggf. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
  - f) ggf. Entlastung und Neuwahl der Abteilungsleiter, Abteilungsschriftführer, Abteilungskassiere und Revisoren
  - g) ggf. Entlastung und Neuwahl des Ehrengerichts
  - h) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Tage vor der Generalversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können behandelt werden, wenn die Generalversammlung dies beschließt. Sie dürfen nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
6. Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  7. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
  9. Die Abstimmungen können per Akklamation erfolgen. Auf Antrag muss eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.
  10. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung
    - a) ein Geschäft mit ihm selbst oder
    - b) einen Rechtsstreit mit ihm selbst betrifft oder
    - c) ihm Entlastung erteilt werden soll.

### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Für sie gilt dieselbe Verfahrensordnung wie für eine Generalversammlung.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen von 20% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 16 Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus:

1. Abteilungsleiter Fußball
2. Abteilungsleiter Fitness
3. Abteilungsleiter Volleyball
4. Abteilungsleiter Tennis
5. vier weiteren Mitgliedern

### **§ 17 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) dem Ausschuss
  - c) den Vorsitzenden des Ehrengeschussesund wird auf zwei Jahre gewählt.
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus den Satzungen und der Geschäftsordnung.
3. Er entscheidet in allen personellen Angelegenheiten.
4. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Ausschussmitglieder muss innerhalb von zehn Tagen eine Ausschusssitzung einberufen werden.

### **§ 18 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
    - a) dem 1. Vorsitzenden
    - b) dem 2. Vorsitzenden
    - c) dem Schatzmeister
    - d) dem Schriftführer.
  2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
  3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ist vor Ablauf der Amtsdauer keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtsdauer des Vorstandes bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt der Vereinsausschuss die Vertretung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
  4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung oder Ausschluss aus dem Verein.
  5. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann vom Vereinsausschuss widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt als unfähig oder ungeeignet erweist.
  6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
  7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig.
  8. Auf Verlangen des 1. Vorsitzenden oder zwei seiner Mitglieder muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
-

# Satzung des FC Nassenfels

---

## **§ 19 Kassenprüfer**

1. Von der Generalversammlung sind zwei Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
3. Die Kasse muss von Ihnen mindestens einmal im Jahr rechnerisch und sachlich geprüft werden. Das Kassenbuch kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 20 Ehrengericht**

1. Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Einer der Beisitzer gilt als Stellvertreter des Vorsitzenden. Mitglieder des Vereinsausschusses können dem Ehrengericht nicht angehören.
2. Das Ehrengericht wird von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.
3. Das Ehrengericht ist in den Fällen des § 6 Abs. 4 Satz 1 zuzuziehen und entscheidet in den Fällen des § 6 Abs. 4 Satz 2 und § 8 Abs. 2.
4. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig.

## **§ 21 Protokolle**

Über alle Generalversammlungen, außerordentliche Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen und wichtige Vorstandssitzungen sowie Ausschusssitzungen ist Protokoll zu führen. Diese sind vom Leitenden der Versammlung oder der Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 22 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen und der Beschluss über Auflösung des Vereins können nur mit einer Generalversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 23 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nassenfels, die es unmittelbar und ausschließlich für schulsportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 24 Anerkennung der Satzung**

Diese Satzung ist jedem Mitglied bei der Aufnahme auszuhändigen. Mit der Unterschrift erkennt es deren Inhalt und Bedingungen an.

## **§ 25 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, ist Eichstätt.

## **Anhang: Mitgliederbeiträge**

### **Jahresbeitrag – Hauptverein:**

- |  |      |
|--|------|
| • Kinder bis 14 Jahre                        | 24 € |
| • Jugendliche bis 18 Jahre                   | 30 € |
| • Erwachsene                                 | 40 € |
| • Familienbeitrag (Kinder bis 18 Jahre frei) | 80 € |
| • Rentner                                    | 35 € |

### **Abteilungsbeiträge:**

#### *Fitness:*

- |                      |      |
|----------------------|------|
| • Kinder bis 5 Jahre | frei |
| • Jahresbeitrag      | 5 €  |

#### *Fußball:*

- |                                  |      |
|----------------------------------|------|
| • Kinder bis 5 Jahre             | frei |
| • Kinder bis 14 Jahre            | 18 € |
| • Jugendliche bis 18 Jahre       | 28 € |
| • Erwachsene                     | 38 € |
| • Schüler, Studenten ab 18 Jahre | 28 € |

#### *Tennis:*

- |  |      |
|--|------|
| • Kinder bis 14 Jahre                        | 10 € |
| • Jugendliche bis 18 Jahre                   | 15 € |
| • Erwachsene                                 | 20 € |
| • Familienbeitrag (Kinder bis 18 Jahre frei) | 30 € |